

5872/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6337/J - NR/1999 betreffend Neubesetzung des Vorstandes für Orthopädie der Universität Innsbruck, die die Abgeordneten Dr. GRAF und Kollegen am 20. Mai 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Der auf dem Besetzungsvorschlag an zweiter Stelle Genannte verweist auf eine beeindruckende wissenschaftliche Laufbahn; er ist durch seine Publikationen der am besten Ausgewiesene unter den vorgeschlagenen. Sein Gesamt – Impact - Faktor übertrifft bei weitem jenen der beiden anderen vorgeschlagenen Bewerber. Dies findet seinen Niederschlag in zahlreichen Wissenschaftspreisen, insbesondere dem 1996 verliehenen VOLVO - Award (USA), der höchsten Auszeichnung in der Wirbelsäulenorthopädie und zuletzt in der Aufnahme in die Berufungsliste für die Besetzung des Lehrstuhls für Orthopädie an der Universität Regensburg.

Zu Frage 2:

Berufungsverhandlungen mit weiteren auf dem Besetzungsvorschlag Genannten werden nur geführt, wenn die zunächst aufgenommenen Berufungsverhandlungen scheitern.

Zu Frage 3:

Gemäß § 28 Abs. 2 des Universitäts - Organisationsgesetzes 1975 hat die Berufungskommission unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden einen Vorschlag für die Besetzung der Planstelle zu erstellen, der mindestens die Namen der drei für die Planstelle am besten geeigneten Kandidaten zu enthalten hat. Es ist daher davon auszugehen, dass von der Berufungskommission keine für die Planstelle nicht oder weniger geeigneten Kandidaten vorgeschlagen werden. Es liegt jedoch in der Entscheidungskompetenz des zuständigen Bundesministers, sich der von der Berufungskommission vorgenommenen Gewichtung anzuschließen oder aber nach Evaluierung des Besetzungsvorschlages und seiner Begründung eine andere Gewichtung innerhalb des Besetzungsvorschlages vorzunehmen. Die zitierte Gesetzesbestimmung sieht eine Reihung der in den Vorschlag aufgenommenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht verpflichtend vor.

Zu Frage 4:

Diese Frage ist nicht nachvollziehbar.

Zu Frage 5:

Hinsichtlich der gegenständlichen Planstelle wurde bis dato erst wie gesetzlich vorgesehen der Zentralausschuss von der Auswahlentscheidung zur Aufnahme von Berufungsverhandlungen verständigt.